Linke-Fraktion im Gemeinderat Gitta Rosenkranz, Evelyn Ellwart, Birgit Hoberg, Gerlinde Strasdeit strasdeit@t-online.de 72074 Tübingen, Frischlinstr.7, Tel. 07071 21534

Änderungsantrag zum Antrag 537/2019

Erstellung von Leitlinien im Falle der strafrechtlichen Räumung bei Hausbesetzungen

Vor einer Räumung muss hinreichend klar sein, dass die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt wird.

Deshalb beantragen wir:

Die Stadt Tübingen stellt Richtlinien für das Vorgehen im Fall einer bevorstehenden Räumung bei Hausbesetzungen auf. Diese Richtlinien sollen in Verhandlungen mit der Polizei herangezogen werden wenn ein Ermessensspielraum für die Räumung gegeben ist. Dieser Fall liegt im strafrechtlichen Fall vor, also wenn eine Anzeige wegen Hausfriedenbruch gegen unbekannt vorliegt.

Die Leitlinie soll lauten:

Eine polizeiliche Räumung einer besetzten Liegenschaft nach gültigem Strafantrag soll nur nach einem der folgenden drei Sachverhalte erfolgen:

1. Abbruch/Baubewilligung

Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe liegt vor. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt werden.

2. Neunutzung

Die rechtmäßige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen oder vergleichbaren Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden.

3. Sicherheit/Denkmalschutz

Die Besetzung gefährdet unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen

Begründung:

Die Stadt Tübingen leidet unter einem starken Wohnraummangel. Demgegenüber stehen leerstehende Häuser und Wohnungen, die auch durch die vom Gemeinderat verabschiedete Leerstandssatzung nicht belegt werden konnten. Wohnen ist ein Grundrecht. Eigentum verpflichtet. In Tübingen sollte der volle Spielraum ausgeschöpft werden, damit das Unrecht, Wohnraum leerstehen zu lassen, beseitigt wird.

Wenn eine Immoblie besetzt wird, stehen den Eigentümern zwei Möglichkeiten zur Verfügung: zivilrechtlich einen Räumungstitel zu erwirken oder eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen. Ersteres ist nur möglich, wenn persönlich haftbare Personen bekannt sind. Dieser Fall ist in keiner Weise städtisch beeinflussbar.

Unser Antrag bezieht sich also nur auf Fall 2. Nur im 2. Fall, also nur wenn der strafrechtliche Fall eintritt, hat die Polizeibehörde einen Ermessensspielraum, wie und ob sie eingreift. Bei Verstoß gegen Gesetze und bei Verstoß gegen Sicherheit ist die Polizeibehörde verpflichtet einzugreifen. Wie und ob erliegt eben dem Ermessensspielraum. Natürlich muss dieser Ermessensspielraum von der Polizei frei ausgeübt werden.

Wir möchten hiermit einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen, der die Stadtverwaltung auffordert, tätig zu werden und sich zu bemühen, Richtlinien aufzustellen. Für künftige Räumungen soll die Stadtverwaltung eine Vereinbarung mit der Polizei treffen, zukünftige Räumungen nur in Anlehnung an diese Leitlinien durchzuführen. Mit dieser Vereinbarung soll eine Abwägung zwischen den Buchstaben des Gesetzes erleichtert werden im Sinne des Öffentlichen Friedens und des Öffentlichen Interesses.

Fraktion Tübinger Linke: Evelyn Ellwart